

BGer I 311/01 vom 25. Juli 2001

Bundesgericht, 2001-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_311_01

FR: TF I 311/01 du 25 juillet 2001

IT: TF I 311/01 del 25 luglio 2001

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Weil nicht die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen, sondern einzig eine prozessuale Frage zur Diskussion steht, ist das Verfahren kostenpflichtig (Art. 134 OG e contrario). Eine der Voraussetzungen, welche erfüllt sein muss, damit auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingetreten werden kann, bildet somit die rechtzeitige Leistung des vom Eidgenössischen Versicherungsgericht einverlangten Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 500.-. Umgerechnet in Schweizer Franken hat der Beschwerdeführer gesamthaft Fr. 506. 35 bezahlt, weshalb ihm der Ratenzahlungsbetrag von DM 150,- nicht zurückerstattet werden kann. Die Übermittlung der Checks vor Ablauf der Ratenzahlungsfristen durfte vom Eidgenössischen Versicherungsgericht in guten Treuen als (Teil-)Verzicht auf die eingeräumten Zahlungsfristen verstanden werden. Demzufolge bestand kein Grund, mit der Einlösung der Checks zuzuwarten.

E. 2

a) Nach Art. 108 Abs. 2 OG hat die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unter anderm die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. Diese Bestimmung soll dem Gericht hinreichende Klarheit darüber verschaffen, worum es beim Rechtsstreit geht. Nach der Praxis genügt es, wenn dies der Verwaltungsgerichtsbeschwerde insgesamt entnommen werden kann. Insbesondere muss zumindest aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, was die Beschwerde führende Person verlangt und auf welche Tatsachen sie sich beruft. Die Begründung braucht nicht zuzutreffen, aber sie muss sachbezogen sein. Der blosse Hinweis auf frühere Rechtsschriften oder auf den angefochtenen Entscheid genügt nicht. Fehlt der Antrag oder die Begründung überhaupt und lassen sie sich auch nicht der Beschwerdeschrift entnehmen, so liegt keine rechtsgenügende Beschwerde vor, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann (BGE 123 V 336 Erw. 1a mit Hinweisen). b) In BGE 123 V 335 hat sich das Eidgenössische Versicherungsgericht in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. BGE 117 V 122 f. mit Hinweisen) der Praxis des Schweizerischen Bundesgerichts angeschlossen, wonach gegen vorinstanzliche Nichteintretensentscheide gerichtete Verwaltungsgerichtsbeschwerden, die sich lediglich mit der materiellen Seite des Streitfalles befassen, dem Erfordernis einer sachbezogenen Begründung nicht genügen (BGE 123 V 337 Erw. 1b). Diese geänderte Rechtsprechung hat auch bei der Anfechtung von vorinstanzlichen Abschreibungsbeschlüssen zufolge Rückzugs der Beschwerde zu gelten.

E. 3

a) Mit der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde und der innert der Beschwerdefrist nachgereichten Eingabe (vom 19. Mai 2001) beantragt der Versicherte, das Eidgenössische Versicherungsgericht habe darüber zu befinden, ob ihm nicht doch eine höhere Rente zustehe. Damit verlangt er letztinstanzlich eine materielle Prüfung der Angelegenheit. b) Die Eingaben des Beschwerdeführers enthalten demgemäss zwar einen Antrag, lassen jedoch eine hinreichende Begründung vermissen. Es wird in keiner Weise dargetan, weshalb und inwiefern der vorinstanzliche Abschreibungsentscheid zu beanstanden sein sollte, nachdem der Versicherte die bei der Rekurskommission eingereichte Beschwerde vom 7. März 2000 am 29. März 2001 ausdrücklich und vorbehaltlos zurückgezogen hat. Daher genügen weder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde noch die ergänzende Eingabe vom 19. Mai 2001 den Anforderungen von Art. 108 Abs. 2 OG, weshalb auf das erhobene Rechtsmittel nicht einzutreten ist.

E. 4

Da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offensichtlich unzulässig ist, wird sie im Verfahren nach Art. 36a OG erledigt. Entsprechend dem Prozessausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 in Verbindung mit Art. 135 OG). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird nicht eingetreten. II. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie sind durch den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 506.35 gedeckt; der Differenzbetrag von Fr. 6.35 wird zurückerstattet. III. Dieses Urteil wird den Parteien, der Eidgenössischen Rekurskommission der AHV/IV für die im Ausland wohnenden Personen, der Schweizerischen Ausgleichskasse und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 25. Juli 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der IV. Kammer: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.